

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



9. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 17. Oktober 2012

Nummer 4

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung des Wahlleiters Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.09.2012 Seite 2
- Bekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.09.2012 Seite 3
- Bekanntmachung des Nachtragshaushaltes 2012 Seite 3
- Nachtragshaushaltssatzung Seite 3
- Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 5
- Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 12
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erhebung von Gebühren der Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 16
- Bebauungsplan GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow – Dorfplatz“, OT Schildow
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §13a Abs.2 und 3 BauGB Seite 17
- Bebauungsplan GML Nr.11 „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck
Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Parallelverfahren)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Seite 18
- Bebauungsplan GML Nr.9 „Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“ OT Schildow in der Fassung vom Juni 2012
Inkrafttreten des Bebauungsplanes GML Nr.9 „Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“ OT Schildow
in der Fassung vom Juni 2012 gem. § 10 Abs.3 BauGB Seite 19
- Widmungsverfügung Gemarkung Mühlenbeck Flur 3, Flurstück 273 Seite 20
- Widmungsverfügung Gemarkung Schönfließ Flur 3, Flurstücke 511, 513, 515, 517, 519, 521, 523 Seite 21
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrechts nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes Seite 21
- Terminänderung von Hauptausschuss und Gemeindevertretersitzung Seite 21

Nichtamtlicher Teil

- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 22
- Einladung der Jagdgenossenschaft Mühlenbeck Seite 22

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Wahlleiters Mandatsveränderung in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land und im Ortsbeirat Zühlsdorf

Am 29.06.2012 ist Herr Klaus Flemming verstorben. Herr Flemming war Mandatsträger in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land und im Ortsbeirat Zühlsdorf.

Gemäß § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz nimmt Herr Volker Engel aus dem Ortsteil Schildow als nächste Ersatzperson auf der Liste der Partei DIE LINKE das Mandat für die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land an.

In den Ortsbeirat Zühlsdorf rückt Herr Thomas Pump aus dem Ortsteil Zühlsdorf für die Partei DIE LINKE nach.

Mühlenbecker Land, 18.07.2012

*gez. M.Döpke
Wahlleiter*

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.09.2012

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 24.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

II/0674/12/29	Berufung sachkundiger Einwohner
II/0672/12/29	Werbestrategie und Außendarstellung der Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0676/12/29	Antrag von Frau Gaideck u.a. Einstellung Mittel in den Nachtragshaushalt für die Erstellung des Bolzplatzes Magdalenenstr.
II/0651/12/29	1. Nachtragshaushalt 2012
II/0655/12/29	Neuvergabe Trägerschaft Jugendsozialarbeit
II/0660/12/29	Vertragsänderung zur Nachtrufbuslinie 806
II/0635/12/29	Abwägungsbeschluss der Frühzeitigen Beteiligung B-Plan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ
II/0636/12/29	Erweiterung des Aufstellungsbereiches und erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange B-Plan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ
II/0637/12/29	Abwägungsbeschluss B-Plan GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“, OT Schildow
II/0638/12/29	Satzungsbeschluss B-Plan GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“, OT Schildow
II/0673/12/29	Antrag Fr. Gaideck u.a. Entwurfsplanung Gestaltung Dorfplatz im OT Schildow
II/0639/12/29	Auslegungsbeschluss B-Plan GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“, OT Schildow

II/0646/12/29	Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung)
II/0654/12/29	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0647/12/29	Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung)

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr

II/0649/12/29	Auftragsvergabe zur Straßenreinigung und Winterdienst auf Gemeindestraßen in der Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0666/12/29	Personalangelegenheiten – Sitzungsdienst
II/0667/12/29	Personalangelegenheiten – Hochbau
II/0669/12/29	Personalangelegenheiten – Zentrale Dienste
II/0670/12/29	Personalangelegenheit – Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung
II/0645/12/29	Bestätigung einer Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf Einstellung Erzieher
II/0665/12/29	Grundstücksangelegenheiten, OT Schildow Flur 12, Flurstück 42
II/0653/12/29	Ankauf der Friedhofsfläche im OT Schönfließ
II/0621/12/29	Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 242 der Flur 2 von Zühlsdorf

Verwiesen in die Ausschüsse

–

*gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister*

Amtlicher Teil**Bekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.09.2012**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst hat:

nichtöffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

II/0652/12/27 Verkauf des Flurstückes 244 der Flur 5 von Zühlsdorf
 II/0618/12/27 Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 20 der Flur 15 von Mühlenbeck

gez. Smaldino-Stattaus
 Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung
 Beschluss-Nr.: II/0651/12**

Die von der Gemeindevertretung am 24. September 2012 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2012 wird nach § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für jedermann möglich.

Sie liegt zu den Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts)

öffentlich aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 - 15.30 Uhr

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbecker Land, den 25.09.2012

gez. Smaldino-Stattaus
 Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
 der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	19.447.600	399.400	0	19.847.000
ordentliche Aufwendungen	18.380.200	371.600	106.100	18.645.700
außerordentliche Erträge	68.500	0	0	68.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

Amtlicher Teil

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	19.447.900	387.400	50.000	19.785.300
die Auszahlungen	20.199.900	1.293.100	946.100	20.546.900
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.255.300	387.400	0	18.642.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.487.100	371.600	106.100	16.752.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.192.600	0	50.000	1.142.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.262.100	81.500	0	2.343.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.450.700	840.000	840.000	1.450.700
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Fachbereichsleiterin Finanzen und Verwaltung entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von bisher 250.000 € auf 250.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000 € auf 100.000 €
 festgesetzt.

Mühlenbeck, den 25.09.2012

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 24.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung)

Gender

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen, meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht
- A: Reinigungswartung
- B: Winterwartung
- § 4 Begriff des Grundstücks
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 In Kraft treten
- Anlage: Straßenverzeichnis

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen. Die geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung beginnt mit dem Verkehrszeichen 310 Straßenverkehrsordnung (StVO) – Ortseingang – und endet mit dem Verkehrszeichen 311 StVO – Ortsausgang –. Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehören auch Ortslagen, welche mit dem Verkehrszeichen 385 StVO – Ortshinweistafel – ausgeschildert sind.
- (2) Die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Nebenanlagen. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen / kombinierten Geh-/ Radwege. Soweit baulich kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen der ortsüblich von den Fußgänger benutzt wird, dessen Breite 1,50 m beträgt, als Gehweg. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt. Zu den Nebenanlagen gehören alle Straßenteile zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahngrenze (u.a. Bankette, Grünanlagen, befestigte und unbefestigte Seitenstreifen, Entwässerungsmulden). Die Straßenreinigungspflicht umfasst nicht die Haltestellenbereiche neben der Fahrbahn des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
- (4) Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht (Reinigungs- und Winterwartung) der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Nebenanlagen werden den Grundstückseigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke wie folgt übertragen:

Kategorie A:

Die Straßenreinigungspflicht wird in vollem Umfang (nach Maßgabe des § 3) den Grundstückseigentümern übertragen.

Kategorie B:

Die Ausführung der Reinigungswartung der Fahrbahn erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die weiteren Straßenreinigungspflichten werden den Grundstückseigentümern übertragen.

Kategorie C:

Die Ausführung der Winterwartung auf der Fahrbahn erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die weiteren Straßenreinigungspflichten werden den Grundstückseigentümern übertragen.

Kategorie D:

Die Ausführung der Reinigungs- und Winterwartung auf der Fahrbahn erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die weiteren Straßenreinigungspflichten werden den Grundstückseigentümern übertragen.

Kategorie E:

Die Ausführung der Reinigungs- und Winterwartung auf der Fahrbahn und den Geh-/ Radwegen erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die übrigen Straßenreinigungspflichten werden den Grundstückseigentümern übertragen.

Die Kategorien sind dem anliegenden Straßenverzeichnis zu entnehmen. Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Bei Grundstücken an einseitig anbaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Reinigungspflichtigen der bebaubaren Grundstücke auf die gesamte Straßenbreite.
- (3) Die Reinigungspflicht der Straßenanlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Länge des an der Straße anliegenden Grundstücks. Ist ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, gilt die Reinigungsverpflichtung für die Länge des an den Straßen anliegenden Grundstücks. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (z.B. Hinterlieger) besteht die Gesamtverpflichtung aller Grundstückseigentümer. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Gesamtverpflichteten durchgeführt wird.
- (4) Die Straßenreinigungspflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Die Straßenreinigungspflichtigen bleiben der Gemeinde Mühlenbecker Land gegenüber verantwortlich.
- (5) Die Gemeinde kann im Fall wiederholter Verletzung der Pflichten einen Dritten beauftragen oder durch Bedienstete die Arbeiten durchführen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten dessen, dem die Reinigungs- und Winterdienstverpflichtung anzulasten ist.
- (6) Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht, für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Amtlicher Teil

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

A: Reinigungswartung

- (1) Die Fahrbahnen, Gehwege, Nebenanlagen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu säubern. Hierzu gehört auch der Grasschnitt, dessen Beseitigung und das Entfernen von Wildwuchs, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören. Das auf den Gehwegen und Nebenanlagen anfallende Laub darf nicht auf der Fahrbahn und in den Straßenentwässerungsanlagen (z. B. Mulden) entsorgt werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht erlaubt. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

B: Winterwartung

- (3) Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Streuen bei Glätte soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Ziel der Winterwartung auf den Gehwegen ist es, einen ungehinderten Fußgängerverkehr zu gewährleisten.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite auf der öffentlichen Verkehrsfläche parallel der Grundstücke von Schnee freizuhalten. Bei Glätte ist zu streuen.
- (5) An Fußgängerüberwegen sowie Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Glätte frei zu machen.
- (6) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (7) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen
- (8) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf öffentliches Straßenland geschafft werden.

§ 4

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Entscheidend ist, ob das Grundstück an der öffentlichen Straße anliegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Mühlenbecker Land erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung. Diese Gebühren dienen als Gegenleistung für die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen durch ein von der Gemeinde beauftragtes Straßenreinigungsunternehmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) die ihm nach § 3 Abs.1 dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
 - c) entgegen § 3 Abs.1 Satz 6 dieser Satzung Kehrlicht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt,
 - d) die ihm nach § 3 Abs.4 oder 5 dieser Satzung obliegende Schneeräumspflicht und Streupflicht nicht erfüllt,
 - e) entgegen § 3 Abs.6 dieser Satzung Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
 - f) entgegen § 3 Abs.7 dieser Satzung Schnee und Glätte nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
 - g) entgegen § 3 Abs.8 dieser Satzung Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz bestreut o. salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert,
 - h) entgegen § 3 Abs.9 dieser Satzung Schnee so ablagert, dass der Verkehr mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird,
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 7

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Mühlenbecker Land, 28.09.2012

*gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Straße	Kategorie	A	B	C	D	E
Ortsteil Mühlenbeck						
Ahornallee		X				
Akazienallee		X				
Alte Schildower Straße				X		
Am Arkenberg		X				
Am Fließ				X		
Am Fuchsberg		X				
Am Hasensprung					X	
Am Jägerhof					X	
Am Rehwinkel		X				
Am Steinberg				X		
Amselweg		X				
An der Liebenwalder Straße					X	
An der Schönfließler Straße				X		
Annastraße		X				
Bäckersteig				X		
Bahnhofstraße					X	
Bergfelder Straße				X		
Bergstraße				X		
Berliner Straße					X	
Birkenallee		X				
Birkenwerder Straße				X		
Blankenfelder Straße		X				
Blumenstraße		X				
Buchenberg		X				
Buchhorster Straße					X	
Dammsmühler Straße				X		
Elchstraße		X				
Eschenallee		X				
Feldheimer Straße				X		
Feldscheunenweg		X				
Fischerweg		X				
Föhrenweg		X				
Försterstraße		X				
Forststraße		X				
Gartenstraße		X				
Groß-Stückenfeld (ohne Stichstraßen)				X		
Groß-Stückenfeld (Stichstraße Hausnr. 14a bis 14c)		X				
Groß-Stückenfeld (Stichstraße Hausnr. 9 bis 13)		X				
Hauptstraße					X	
Hermann-Grüneberg-Straße					X	
Hubertusstraße				X		
Jägerstraße (ohne Stichstraße)				X		
Jägerstraße (Stichstraße ab Seering)		X				
Karlstraße		X				
Kastanienallee					X	
Katzensteg		X				
Kieferngrund		X				
Kirschweg				X		
Klarastraße		X				
Kornblumenstraße				X		
Liebenwalder Straße					X	
Liebenwalder Straße (Geh-/Radweg Dammsmühler Straße bis Nordufer)						X
Lindenallee				X		
Mittelallee		X				
Mönchmühlenallee (Kastanienallee bis Schillerstraße)				X		
Mönchmühlenallee (Kastanienallee bis Am Arkenberg)		X				
Mühlenring (ohne Stichstraßen)				X		
Mühlenring (Stichstraße Hausnr. 1 bis 5)		X				
Mühlenring (Stichstraße Hausnr. 17 bis 21)		X				
Nordufer		X				
Parkstraße		X				
Platanenallee		X				
Ringstraße		X				

Amtlicher Teil

Straße	Kategorie	A	B	C	D	E
Rotdornallee		X				
Schmachtenhagener Straße				X		
Schönfließer Straße					X	
Schwanenring (Dammsmühler Straße bis Jägerstraße)				X		
Schwanenring (nördlicher Teil)		X				
Seepromenade		X				
Seering (Liebenwalder Straße bis Dammsmühler Straße)				X		
Seering (Dammsmühler Straße bis Seepromenade)		X				
Tonstichweg				X		
Totensee		X				
Triftweg				X		
Veilchenweg		X				
Waldblick		X				
Waldstraße		X				
Wallbruchweg (Schmachtenhagener Straße bis Wiesengrund)				X		
Wallbruchweg (Stichstraße ab Wiesengrund)		X				
Walterstraße		X				
Weidensteg		X				
Wiesengrund				X		
Wiesenstraße		X				
Wildanger		X				
Woltersdorfer Straße				X		
Zehnruutenweg		X				
Ziegeleiweg		X				
Zu den Kaveln				X		
Ortsteil Schildow						
Ahornstraße		X				
Akazienstraße		X				
Am Berg				X		
Am Kienluchgraben		X				
Am Lärchensteig		X				
Am Pfaffenwald		X				
Am Uhlenhorst		X				
Amselweg		X				
An der Quelle		X				
Bachstraße		X				
Bahnhofstraße (Hauptstraße bis Glienicker Straße)					X	
Bahnhofstraße (Glienicker Straße bis Katharinenstraße)					X	
Beethovenstraße (Schillerstraße bis Richard-Wagner-Straße)				X		
Beethovenstraße (Stichstraße ab Richard-Wagner-Straße)		X				
Behrensstraße (Schönfließer Straße bis Triftweg)				X		
Behrensstraße (Triftweg bis Bahnhofstraße)					X	
Birkenstraße		X				
Breite Straße (außer Dorfanger)		X				
Breite Straße (Dorfanger)					X	
Brombeerweg		X				
Brunoldstraße		X				
Buchenhof		X				
Charlottenstraße				X		
Dianastraße				X		
Ebereschenstraße				X		
Elisabethstraße		X				
Elsenstraße		X				
Elsternsteg		X				
Falkenstraße		X				
Florastraße				X		
Franz-Schmidt-Straße (Bahnhofstraße bis Lindenstraße)				X		
Franz-Schmidt-Straße (Lindenstraße bis Hermsdorfer Straße)					X	
Freyastraße		X				
Fritz-Reuter-Straße		X				
Fuchssteg		X				
Gartenstraße				X		
Glienicker Straße					X	

Amtlicher Teil

Straße	Kategorie	A	B	C	D	E
Goethestraße		X				
Hauptstraße					X	
Haydnstraße				X		
Heinrich-Heine-Straße		X				
Hernsdorfer Straße (Franz-Schmidt-Straße in Richtung Glienicke)				X		
Hernsdorfer Straße (Franz-Schmidt-Straße bis Birkenstraße)		X				
In den Klötzen		X				
In den Laaken		X				
In den Ruthen		X				
Karl-Liebknecht-Straße				X		
Kastanienstraße		X				
Katharinenstraße				X		
Kleiststraße		X				
Körnerstraße		X				
Krumme Straße				X		
Kurze Straße				X		
Lessingstraße				X		
Lindeneck		X				
Lindensteig		X				
Lindenstraße (ohne Stichstraßen)				X		
Lindenstraße (nur Stichstraßen)		X				
Magdalenenstraße		X				
Margaretenstraße				X		
Marienstraße				X		
Meyerbeerstraße		X				
Mittelstraße					X	
Mönchmühlenstraße (Ortseingang bis Richard-Wagner-Straße)				X		
Mönchmühlenstraße (Richard-Wagner-Straße bis Mühlenbecker Straße)		X				
Mozartstraße (Schillerstraße bis Richard-Wagner-Straße)				X		
Mozartstraße (Stichstraße ab Richard-Wagner-Straße)		X				
Mühlenbecker Straße					X	
Paul-Richter-Straße				X		
Platanenhof		X				
Rehwinkel				X		
Richard-Wagner-Straße				X		
Ringstraße (Sackgasse östlich der Franz-Schmidt-Straße)		X				
Ringstraße (Franz-Schmidt-Straße bis Ebereschenstraße)				X		
Rosa-Luxemburg-Straße (Bahnhofstraße bis Triftweg)				X		
Rosa-Luxemburg-Straße (ab Brombeerweg)		X				
Rotdornweg		X				
Schillerstraße (Mühlenbecker Straße bis Mönchmühlenstraße)					X	
Schillerstraße (Mönchmühlenstraße bis Kleiststraße)		X				
Schmalfußstraße				X		
Schönfließer Straße					X	
Schubertstraße		X				
Sophienstraße				X		
Triftweg (Bahnhofstraße bis Behrensstraße)				X		
Triftweg (Behrensstraße bis Schönfließer Straße)		X				
Tschaikowskistraße		X				
Ulmensteig		X				
Viktoriastraße		X				
Weißdornweg		X				
Wiesenstraße		X				
Zum Wiesengrund		X				
Ortsteil Schönfließ						
Am Anger					X	
Am Apitzsee		X				
Am Teich		X				
Bergahornweg		X				
Bergfelder Chaussee					X	
Bergkirschenweg		X				
Bieselheider Weg		X				
Dorfstraße					X	

Amtlicher Teil

Straße	Kategorie	A	B	C	D	E
Ebereschenweg		X				
Feldahornstraße					X	
Feldweg					X	
Glienicker Chaussee (Dorfstraße bis Feldweg)					X	
Goldregenweg		X				
Hainbuchenweg		X				
Holunderweg		X				
Im Park		X				
Kindelweg				X		
Mehlbeerenweg		X				
Mühlenbecker Chaussee					X	
Mühlenweg		X				
Pfaffenhutweg		X				
Reitweg		X				
Roßkastanienweg		X				
Rotbuchenweg		X				
Schildower Chaussee					X	
Schulweg		X				
Spitzahornweg		X				
Stieleichenstraße					X	
Summter Weg				X		
Traubeneichenstraße					X	
Traubenkirschenweg		X				
Vogelkirschenweg		X				
Weidenweg		X				
Ortsteil Zühlsdorf						
Ackerstraße		X				
Ahornstraße		X				
Akazienstraße		X				
Am alten Sportplatz		X				
Am Bahnhof		X				
Am Fenn		X				
Am Lubowsee		X				
Am Rahmersee				X		
Am Schießstand		X				
Am Schmiedeberg		X				
An der Ackerstraße		X				
An der Bramo		X				
Angerweg (ohne Stichstraße)				X		
Angerweg (Stichstraße ab Fichtestraße)		X				
Badstraße		X				
Bahnhofstraße					X	
Basdorfer Straße					X	
Birkenwerder Straße					X	
Blumenaue				X		
Brentanostraße		X				
Brückenstraße				X		
Buchenstraße		X				
Bullenwinkel		X				
Chamissostraße		X				
Damsmühler Weg (Basdorfer Straße bis Kulturstraße)					X	
Damsmühler Weg (Kulturstraße bis Steinpfuhlstraße)		X				
Dorfstraße					X	
Eichenstraße		X				
Eintrachtstraße		X				
Elisabethstraße				X		
Erikaweg		X				
Feldstraße		X				
Fichtestraße				X		
Fliederstraße		X				
Florastraße		X				
Försterweg		X				
Friedensstraße		X				

Amtlicher Teil

Straße	Kategorie	A	B	C	D	E
Friedrichstraße		X				
Fuchsgasse		X				
Gartenstraße					X	
Goethestraße		X				
Grabenschlucht		X				
Grenzstraße		X				
Grüner Weg		X				
Gustav-Freytag-Straße		X				
Havellandstraße		X				
Heideweg		X				
Herderstraße		X				
Herrmannstraße				X		
Holunderstraße		X				
Karl-Schmidt-Straße		X				
Kiefernstraße		X				
Klopstockstraße		X				
Krumme Straße		X				
Kulturstraße		X				
Kurze Straße		X				
Lange Straße		X				
Maxstraße		X				
Mittelstraße		X				
Moritzstraße		X				
Mühlenstraße		X				
Neue Bahnhofstraße					X	
Neue Straße		X				
Oranienburger Straße		X				
Ottostraße		X				
Pappelallee		X				
Poststraße (ohne Stichstraße)				X		
Poststraße (Stichstraße ab Fichtestraße)		X				
Puttlitzstraße		X				
Roseggerstraße		X				
Rotdornstraße		X				
Sandweg		X				
Schillerstraße		X				
Seefeldstraße		X				
Steinpfuhlstraße		X				
Uhlandstraße		X				
Voigtstraße		X				
Waldstraße		X				
Wandlitzer Chaussee					X	
Wegener Straße		X				
Weideweg		X				
Zu den Wiesen		X				
Zum Strandbad		X				
Zur Gärtnerei		X				

Amtlicher Teil

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 24.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung)

Gender

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen, meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck

2. Ordnungsvorschriften

- § 3 Besuchszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Ausführung gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeines, Anzeigepflichtiges, Bestattungszeit
- § 7 Säрге
- § 8 Ausheben der Gräber
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Reihengrabwiese
- § 16 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- § 17 Ehrengabstätten
- § 18 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Gestaltungs- und Pflegegrundsätze
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Verändern von Grabmalen und Grabeinfassungen
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 24 Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen
- § 25 Vernachlässigte Grabstätten
- § 26 Friedhofshalle, Trauerfeiern

6. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Übergeordnete Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Gebühren
- § 32 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land. Sie dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mühlenbecker Land waren,

ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder unter die Regelungen des § 27 Abs.2 Brandenburgisches Bestattungsgesetz fallen. Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen kann von der Gemeinde Mühlenbecker Land zugelassen werden.

2. Ordnungsvorschriften

§ 3

Besuchszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur zu den folgenden Besuchszeiten gestattet:

01. April bis 30. September
von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr

01. Oktober bis 31. März
von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zu anderen Zeiten dürfen die Friedhöfe nur mit Zustimmung der Gemeinde Mühlenbecker Land betreten werden.

- (2) Die Gemeinde Mühlenbecker Land kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde Mühlenbecker Land ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - b) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - c) das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen, Fahrzeugen für Körperbehinderte, Handwagen zur Materialbeförderung für die Grabherstellung, Geräte und Fahrzeuge für die Ausübung der für den Friedhof angezeigten gewerblichen Arbeiten und Fahrzeuge der Gemeinde Mühlenbecker Land,
 - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) ein störender Aufenthalt Unbeteiligter bzw. die Ausführung von störenden Arbeiten in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung,
 - g) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen
 - i) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben,
 - j) Druckschriften zu verteilen.
- Die Gemeinde Mühlenbecker Land kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit der Ordnung auf den Friedhöfen zu vereinbaren sind.
- (4) Gedenkfeiern sind 4 Werkstage vorher bei der Gemeinde Mühlenbecker Land zur Zustimmung anzumelden.

Amtlicher Teil

§ 5

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten jeglicher Art ist vor Arbeitsaufnahme der Gemeinde Mühlenbecker Land anzuzeigen. Hierbei sind der Name und Anschrift des Durchführenden sowie die Art und Dauer der Arbeiten anzugeben.
- (2) Der Durchführende und seine Angestellten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Durchführenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind nur an Werktagen, montags bis freitags von 8.00 – 17.00 Uhr und samstags von 9.00 – 13.00 Uhr durchzuführen.
- (4) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien wegzuräumen und die Arbeitsstelle zu säubern.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines, Anzeigepflichtiges, Bestattungszeit

- (1) Bestattungen/Beisetzungen sind bei der Gemeinde Mühlenbecker Land anzuzeigen. Die Gemeinde Mühlenbecker Land setzt im Einvernehmen mit dem Anzeigenden Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 7

Särge

- (1) Die Särge müssen befestigt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Mühlenbecker Land bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verschließen der Gräber obliegt dem jeweiligen Bestattungsunternehmen. Alle erforderlichen Sicherungs- und Beräumungsarbeiten werden durch diese ausgeübt. Überschüssiges Erdmaterial ist durch das Bestattungsunternehmen zu entsorgen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene bei Erdbestattungen in Reihen-, und Wahlgrabstätten beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen

- (1) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Der Antrag ist von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich mit einer Begründung bei der Gemeinde Mühlenbecker Land einzureichen. Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (2) Alle Umbettungen werden durch ein vom Nutzungsberechtigten beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt. In Ausnahmefällen kann auch die Gemeinde Mühlenbecker Land ein Bestattungsunternehmen mit der Umbettung beauftragen. Die Gemeinde Mühlenbecker Land stimmt den Zeitpunkt der Umbettung mit dem Nutzungsberechtigten ab.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz für entstandene Schäden an benachbarten Grabstätten hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Mühlenbecker Land. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Friedhofsatzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Reihengrabwiese
 - e) Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenstellen)
 - f) Ehrengrabstätten
 - g) Gräber der Opfer von Kriegen- und Gewaltherrschaft
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht. Normale Beeinträchtigungen wie z. B. durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (4) Für Grabstätten gemäß Abs. 2 a, b, c wird eine Urkunde, die den Beginn und das Ende des Nutzungsrechtes sowie die Angaben des Nutzungsberechtigten und die Grabdaten enthält, ausgestellt.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst nach Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Das Nutzungsrecht für Reihengrabstätten wird nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (2) Die Größe einer Reihengrabstätte wird wie folgt festgelegt: 2,40 m x 1,00 m.
- (3)
 - a) **Stehende Grabmale** mit folgenden Maßen sind zulässig:
 - Höhe: 1,20 m
 - Breite: 0,80 m.
 - b) **Liegende Grabmale** mit folgenden Maßen sind zulässig:
 - höchstens 0,80 m².
- (4) Hecken sind mit einer maximalen Höhe von 0,50 m zulässig.
- (5) In Ausnahmefällen kann eine vollständige Abdeckung der Grabstätte mit einer liegenden Grabplatte zugelassen werden.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage nach den gegebenen Möglichkeiten mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wahlgrabstätte besteht nicht.

Amtlicher Teil

- (2) Die Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten beträgt 25 Jahre. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag vor Ablauf der Nutzungsdauer verlängert werden. Hierzu ist die Urkunde nach § 11 Abs. 4 vorzulegen.
Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Wahlgrabstätte um jeweils volle 5 Jahre, sofern das öffentliche Interesse dem nicht entgegen steht.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
Die Größe einer Einzelwahlgrabstätte wird in der Regel wie folgt festgelegt:
Länge 2,50 m x Breite 1,40 m.
Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten wird die Breite jeweils um 1,40 m erweitert.
Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten kann in Ausnahmefällen von den vorgenannten Abmaßen abgewichen werden. Entscheidungen darüber trifft die Gemeinde Mühlenbecker Land.
- (4) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge über an:
- a) Den Ehegatten,
 - b) die Kinder und deren Ehegatten,
 - c) die Eltern,
 - d) die Enkelkinder,
 - e) die Geschwister,
 - f) sonstige Erben.
- Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Gemeinde Mühlenbecker Land das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte ohne finanzielle Rückerstattung möglich.
- (6)
- a) Für **stehende Grabmale** sollen folgende Maße nicht überschritten werden:
 - Höhe: 1,50 m
 - Breite: 0,80 m
 mehrstellige Wahlgrabstätte
 - Höhe: 1,50 m
 - Breite: 1,20 m
 - b) Für **liegende Grabmale** sollen folgende Maße nicht überschritten werden:
 - höchstens: 0,80 m²
 - mehrstellige Wahlgrabstätten: 1,60 m²
- (7) Hecken sind mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig.
- (8) In Ausnahmefällen kann eine vollständige Abdeckung der Grabstätte mit einer liegenden Grabplatte zugelassen werden.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzungen von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Die Lage kann nach den gegebenen Möglichkeiten mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wahlgrabstätte besteht nicht.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte können zwei Urnen und in einer Urnendoppelwahlgrabstätte können vier Urnen beigesetzt werden. Die Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Größen werden wie folgt festgelegt:

- a) Urnenwahlgrabstätte
Länge 0,80 m x Breite 0,80 m.
- b) Urnendoppelwahlgrabstätte
Länge 0,80 m x Breite 1,70 m.

(3)

- a) Für **stehende Grabmale** sollen folgende Maße nicht überschritten werden:
 - bei Urnenwahlgrabstätten:
 - Höhe bis 0,70 m,
 - Breite bis 0,60 m
 - bei Urnendoppelwahlgrabstätten:
 - Höhe bis 0,70 m,
 - Breite bis 1,20 m
- b) Für **liegende Grabmale** sollen folgende Maße nicht überschritten werden:
 - bei Urnenwahlgrabstätten:
 - Höchstmaß 0,25 m²
 - bei Urnendoppelwahlgrabstätten:
 - Höchstmaß 0,50 m²

- (4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15

Reihengrabwiese

- (1) Die Reihengrabwiese ist eine Anlage mit Reihengräbern für Erdbestattungen mit Kennzeichnung, die in der Reihe belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Die Größe eines Reihengrabs beträgt:
Länge 2,40 m x Breite 1,10 m.
- (3) Das Reihengrab wird mit einem ebenerdig liegenden Stein mit den Maßen für die Länge 0,40 m und einer Breite von 0,60 m vergeben. Grabeinfassungen und Bepflanzungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Reihengrabwiese wird von der Gemeinde Mühlenbecker Land gepflegt.

§ 16

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Für die anonymen Beisetzungen von Urnen werden für die Ruhezeit Gemeinschaftsanlagen in Rasenfeldern bereitgestellt.
- (2) In einer Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.
- (3) Eine Ausbettung der Urnen ist nicht statthaft, es sei denn dies ist richterlich oder behördlich angeordnet.
- (4) Das Niederlegen von Kränzen und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Gedenksteine) erfolgen. Bepflanzungen sind nicht zulässig.
- (5) Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Gemeinde Mühlenbecker Land.

§ 17

Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener, die zu Lebzeiten hervorragende Leistungen mit engem Bezug zur Gemeinde Mühlenbecker Land erbracht oder sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Die Anerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindevertretung.
- (3) Die Anlage und die Pflege obliegt der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Amtlicher Teil

§ 18

Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

- (1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft wird durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965, BGBl. I. S. 589 mit fortlaufenden Änderungen geregelt.
- (2) Die Anlage und die Pflege obliegen der Gemeinde Mühlenbecker Land.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Gestaltungs- und Pflegegrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
- (2) Alle Grabstätten müssen dauernd in Stand gehalten und gepflegt werden. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung zur Instandhaltung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern getrennt zu entsorgen.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale (Grabsteine und Skulpturen) mit den entsprechenden Maßen für die einzelnen Grabarten zulässig. Ausnahmen kann die Gemeinde Mühlenbecker Land auf Antrag zustimmen.
- (2) Nicht zugelassen sind: Inschriften auf Grabmalen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen oder mit den Grundsätzen der Landesverfassung nicht vereinbar sind

§ 21

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Verändern von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und/oder Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Mühlenbecker Land.
Sie muss bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale und/oder Grabeinfassung eingeholt werden. Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und/oder einer Grabeinfassung ist gebührenpflichtig.
- (2) Grabeinfassungen dürfen nicht mehr als 15 cm aus dem Boden heraus ragen.
- (3) Die Anträge müssen den Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Aufschrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung und Dübelung enthalten.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht errichtet oder geändert wird, innerhalb eines Jahres sofern das Nutzungsrecht weiterhin besteht.

§ 22

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Standsicherheit wird einmal jährlich durch ein von der Gemeinde Mühlenbecker Land beauftragtes Fachunterunternehmen geprüft.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, oder Teilen davon, gefährdet, werden die Nutzungsberechtigten schriftlich informiert und verpflichtet, unverzüglich fachgerechte Abhilfe zu schaffen. Wird keine Abhilfe innerhalb der gesetzten Frist geschaffen, ist die Gemeinde Mühlenbecker Land berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen.
- (4) Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon, verursacht wird.
- (6) Die Gemeinde Mühlenbecker Land übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmalen angerichtet werden.

§ 24

Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Zum Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale, Grabeinfassungen und Grabschmuck zu entfernen.
- (2) 6 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts und nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten, sofern dieser bekannt ist, ist die Gemeinde Mühlenbecker Land berechtigt, die Grabstätten beräumen zu lassen. Die Kosten für die Beräumung trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, unterhalten oder gepflegt, so kann die Gemeinde Mühlenbecker Land nach vorheriger schriftlicher Aufforderung, die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten lassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis an der Grabstätte. Nach Ablauf dieser Frist ohne Rückmeldungen ist die Gemeinde Mühlenbecker Land berechtigt, die Grabstätte nach 25 Jahren des Nutzungsrechtes abzuräumen oder einzuebnen.

§ 26

Friedhofshalle, Trauerfeiern

- (1) Die Friedhofshallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung. Trauerfeiern können in der Friedhofshalle oder an der Grabstätte abgehalten werden.
- (2) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht zulässig.

6. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits zugeteilt und erworben wurden, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassung nach bisherigen Vorschriften. Die Neugestaltung der Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

Amtlicher Teil

§ 28

Übergeordnete Rechte

Im Übrigen finden die Regelungen des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde Mühlenbecker Land haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Friedhöfe sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 3 betritt
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 verstößt,
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),
 - e) die Bestimmungen über die zulässigen Größe für Grabmale nicht einhält
 - f) als Nutzungsberechtigter oder Dritter Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
 - g) Grabmale nicht im verkehrssicheren Zustand hält (§ 23)
 - h) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 604) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 31

Gebühren

Für eine Benutzung der von der Gemeinde Mühlenbecker Land verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 28.09.2012

*gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister*

Hinweise zur Satzung über kommunale Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeinde Mühlenbecker Land betreibt 4 kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen.

- Ortsteil Mühlenbeck
Schönfließer Straße Nr.: 10
- Ortsteil Mühlenbeck
Dammsmühler Straße Nr.: 17
- Ortsteil Mühlenbeck
Buchhorster Straße
- Ortsteil Zühlsdorf
Birkenwerderstraße Nr.: 30a

Für diese Friedhöfe finden die Satzung über kommunale Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung) sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofsgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Stand: 28.09.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 24.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesen und ihrer Anlagen in der Gemeinde Mühlenbecker Land werden Gebühren erhoben.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

6. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten beträgt die Gebühr je 5 Verlängerungsjahre für eine

a) Urnenwahlgrabstätte	25,00 €
b) Wahlgrabstätte	75,00 €

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- 2.3. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahl- u. Reihengrabstätten beträgt die Wassergebühr je 5 Jahre bei

a) Urnenwahlgrabstätten	18,00 €
b) Wahlgrabstätten	12,50 €

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, 28.09.2012

*gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow – Dorfplatz“, OT Schildow Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 und 3 BauGB

Nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung bis zum 28.11.2012 in der Gemeindeverwaltung zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten im angegebenen Raum informieren. Gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 BauGB und § 13a (2) Nr. 1 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow – Dorfplatz.“ mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet des beabsichtigten Bebauungsplanes GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“ umfasst eine Teilfläche im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 187 und 188 sowie Teilflächen der Flurstücke 185 und 189 der Gemarkung Schildow, Flur 12, mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.500 m².

Der vorgesehene Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Planungsziel

Der bisher für das Plangebiet geltende Bebauungsplan Nr.18 setzt für den Bereich des aufzustellenden Änderungsplanes ein Mischgebiet gemäß § 6 BauGB fest.

Im Zuge der Realisierung der Sporthalle und des Sportplatzes nördlich angrenzend an das vorliegende Plangebiet wurden auch Teile des bisher festgesetzten Mischgebietes im Plangebiet für Nebenanlagen der Sportanlage genutzt. Im östlichen Teil des Plangebietes wurde im bisher festgesetzten Mischgebiet zwischenzeitlich eine Kita errichtet.

Für die westliche Teilfläche des derzeit festgesetzten Mischgebietes hat sich der Planungswille verfestigt, einen zentralen Dorfplatz für den OT Schildow zu entwickeln. Die Möglichkeit einer kleinen Schank- und Speisewirtschaft (Bistro) sowie zur Errichtung öffentlicher Toiletten soll ebenfalls planungsrechtlich gesichert werden.

Alle genannten Nutzungen wären in einem Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO grundsätzlich zulässig. Da bei der nun absehbaren Flächen-nutzung im Plangebiet eine Mischung von Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen nicht mehr realisierbar sein wird, ist in Bezug auf das vorliegende Plangebiet der Gebiets-Charakter eines Mischgebietes nicht mehr umsetzbar. Um den geänderten Planungszielen Rechnung zu tragen, ist der vorliegende Änderungsbebauungsplan erforderlich.

Geplante Festsetzungen

Im Plangebiet werden nun ergänzend zu den bereits vorhandenen Nutzungen eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Markt- und Platz, eine öffentlich Grünfläche Parkanlage und Spielplatz sowie eine Fläche mit besonderem Nutzungszweck Schank- und Speisewirtschaft und öffentliches WC festgesetzt.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 und 3 BauGB des oben bezeichneten Planverfahrens findet durch öffentliche Auslegung statt. Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanung liegt mit der Begründung in der Zeit **vom 25.10.2012 bis zum 28.11.2012** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

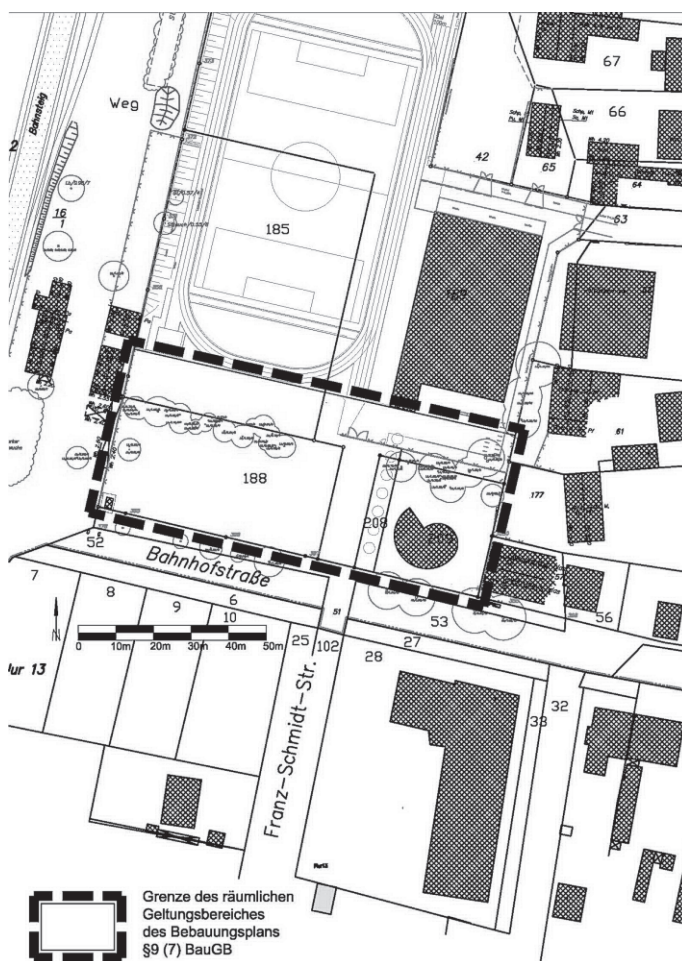
Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Lage des Plangebietes



Mühlenbecker Land, den 27.09.2012

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr. 11 „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Parallelverfahren) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Lage und Umgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Mühlenbeck, südlich der Birkenwerderstraße. Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Bebauungsplan:

Allgemeines Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kommunaler Betriebshof“. Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung dieser Fläche für den Bestand und die Weiterentwicklung des kommunalen Betriebshofes der Gemeinde.

Flächennutzungsplan (FNP)

Allgemeines Ziel der Änderung des FNP ist die Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans als „Gemeinbedarfsfläche“. Der FNP stellt die Geltungsbereichsfläche bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des FNP erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Sie haben die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Dazu liegen die zweckentsprechenden Unterlagen in der Zeit **vom 15. November 2012 bis 15. Dezember 2012** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck, öffentlich aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist ist Ihnen Gelegenheit zur Erörterung gegeben und Sie haben die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten mündlich zur Niederschrift oder schriftlich zu äußern. Das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mühlenbecker Land, den 27.09.2012

Smeldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Kartenausschnitt

Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der Planverfahren (unmaßstäblich)



Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatenhaus Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“, OT Schildow in der Fassung vom Juni 2012 Inkrafttreten des Bebauungsplanes GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatenhaus Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“, OT Schildow in der Fassung vom Juni 2012 gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 24.09.2012 mit Beschluss-Nr. II/0637/12/ in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatenhaus Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“, OT Schildow in der Fassung vom Juni 2012 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Bebauungsplan GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatenhaus Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“, OT Schildow in der Fassung vom Juni 2012 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Umwelt, Tourismus), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatenhaus Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“ liegt innerhalb der bebauten Ortslage im Nordosten des OT Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- die Schillerstraße im Süden
- die Fritz-Reuter-Straße im Westen,
- Wohngrundstücke mit Einfamilienwohnhäusern und Nebengebäuden im Norden und Osten

Das Plangebiet umfasst das Grundstück der vorhandenen Kita „Spatenhaus“ im OT Schildow.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 126 der Flur 4 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von ca. 0,27 ha. Der Geltungsbereich ist in der Anlage Lageplan dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Ersatzneubaus auf dem Grundstück der Kita „Spatenhaus“. Das vorhandene Kita-Gebäude ist zu klein, in baulich schlechtem Zustand und in Bezug auf die Gebäudestruktur für die Anforderungen einer Kita nicht gut geeignet.

Deshalb soll das vorhandene Gebäude durch einen Ersatzneubau ersetzt werden. Nach dem Umzug der Kinder in das neue Gebäude soll das alte Gebäude abgerissen werden.



Amtlicher Teil

Der Flächennutzungsplan stellt eine Wohnbaufläche mit überlagern dem Symbol Kita dar. Der vorliegende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Planverfahren

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Umweltprüfung

Gemäß § 13a wurde der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Grünordnung

Gemäß § 13 (2) 4. BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Demnach ist ein Ausgleich des Eingriffes nach dem Naturschutzrecht nicht erforderlich. Gemäß § 1 (6) 7. BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dennoch zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen der Planbegründung des Bebauungsplanes.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des §

214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. II/0637/12/ des am 24.09.2012 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes GML Nr.9 „Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“, OT Schildow in der Fassung vom Juni 2012 an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes GML Nr. 9 „Ersatzneubau Kita Spatzenhaus Schillerstr. / Fritz-Reuter-Str.“, OT Schildow in der Fassung vom Juni 2012 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Mühlenbecker Land, den 27.09.2012

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) wird die nachstehende Fläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung Mühlenbeck Flur 3, Flurstück 273

Damit erhält sie die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 BbgStrG in die Straßengruppe **Gemeindestraßen** eingeteilt und ist Bestandteil der **Försterstraße**.

Im Straßenverzeichnis der Gemeinde wird die Försterstraße mit der Schlüsselnummer 12065225 20116 geführt.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mühlenbeck, 24.09.2012

Siegel

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) werden die nachstehenden Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Gemarkung Schönfließ
Flur 3,
Flurstücke 511, 513, 515, 517, 519, 521, 523**

Damit erhalten sie die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Abs. 1 BbgStrG in die Straßengruppe **Landesstraßen** eingeteilt und sind Bestandteil der **Glienicker Chaussee**.

Im Straßenverzeichnis der Gemeinde wird die Glienicker Chaussee mit der Schlüsselnummer 12065225 40120 geführt.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mühlenbeck, 24.09.2012

Siegel

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Mühlenbecker Land in 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str.1 schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mühlenbecker Land, den 01.10.2012

Im Auftrag
gez. M.Marx
Einwohnermeldeamt

Terminänderung von Hauptausschuss und Gemeindevertreterversammlung

Der Hauptausschuss findet nicht wie geplant am 22.11.2012 und die Gemeindevertreterversammlung nicht am 03.12.2012 statt.

Neue Termine:

Hauptausschuss: 15.11.2012

Gemeindevertreterversammlung: 26.11.2012

Ende des amtlichen Teils